

Gemeindeschreiberei

Hauptstrasse 86

Postfach 176

2575 Täuffelen

☎ 032/396 06 36

Fax 032/396 06 33

gemeindeschreiberei@taeuffelen.ch

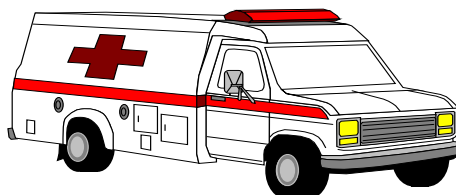
www.taeuffelen.ch

G Einwohnergemeinde
Täuffelen – Gerolfingen

Sachbearbeiter: Isabelle Möri

Täuffelen, 28. Mai 2008/im

Reglement für ausserordentliche Lagen



Reglement für ausserordentliche Lagen der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen

Die Einwohnergemeinde Täuffelen, gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG) vom 11. September 1985 sowie auf Artikel 14 Buchst. a des Organisationsreglementes vom 13. Dezember 1976, erlässt das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

I ALLGEMEINES

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Begriffsbestimmungen

Art. 2

1) Unter einer "ausserordentlichen Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.

2) Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

II FUEHRUNG IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

Grundsatz

Art. 3

1) Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

2) Soweit erforderlich, läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Gemeinderat

Art. 4

1) Bei Katastrophen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.

2) In ausserordentlichen Lagen ersetzt er die längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder.

- 3) Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lagen der Gemeinerversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

III KATASTROPHENORGANISATION

Organisation

Art. 5

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a) dem Gemeinderat
- b) dem Gemeindeführungsstab (Stabsorgan)
- c) dem Einsatzleiter
- d) den Einsatzkräften

Gemeinderat

Art. 6

Der Gemeinderat:

- a) ernennt die Funktionsträger des Gemeindeführungsstabs, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
- c) verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation,
- d) ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter,
- e) kann die ihm gemäss Organisationsreglement zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Einsatzleiter und an den Gemeindeführungsstab übertragen,
- f) leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz,
- g) fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

Gemeindeführungsstab

Art. 7

1) Der Gemeindeführungsstab besteht aus dem Stabschef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

2) Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem er:

- a) seine Verfügbarkeit sicherstellt,
- b) dem Gemeinderat Anträge stellt,
- c) Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht,
- d) ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet,
- e) den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt.

Einsatzleiter

Art. 8

1) Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

2) Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausführungs- bestimmungen	Art. 9 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.
Inkrafttreten	Art. 10 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Täuffelen am 29. Mai 1989.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
sig. H. Wüthrich sig. W. Wälti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Mai 1989 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war und dass während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Einwohnergemeindeversammlung keine Einsprachen eingelangt sind.

2575 Täuffelen, 10. Juli 1989


Der Gemeindeschreiber:

W. Wälti 

Genehmigt

Bern , 4. Aug. 1989

DER MILITÄRDIREKTOR:


Regierungsrat P. Schmid

